

RS OGH 1994/3/8 4Ob511/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

KOVG 1957 §1

TabMG §26 Abs3

Rechtssatz

Daß Ansprüche von Hinterbliebenen nach Kriegsoptionern im Sinne des § 1 KOVG 1957 in§ 26 Abs 3 TabMG nicht erwähnt sind, entspricht zweifellos der Absicht des Gesetzgebers, nach den Kriegsoptionern nur noch diejenigen Personen zu fördern die Kriegsoptioner, denen auf Grund ihrer besonders schweren Beeinträchtigung bestimmte Ansprüche zustehen, betreut haben. Daß aber auch die Betreuer von Hinterbliebenen eines Kriegsoptioners begünstigt werden sollten, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 511/94
Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 511/94
Veröff: SZ 67/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0065907

Dokumentnummer

JJR_19940308_OGH0002_0040OB00511_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at